

# Covid-19 Schutzkonzept BTV Bern

## Rahmenbedingungen

Dieses Schutzkonzept gilt ab Montag, 12. Oktober 2020. Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Trainings in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen.

Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs dieses einfache Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschrankung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

Schulexterne Trainingsgruppen, die während des Schulbetriebs tagsüber schulische Sportanlagen nutzen, müssen beim Betreten und beim Verlassen der Anlage eine Schutzmaske tragen. Diese Bestimmung gilt für alle Personen ab 12 Jahren. Als «schulextern» gelten Gast-, Privat- und Berufsschulen sowie Vereine, Firmen und private Gruppen.

Garderoben,

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten (Technische Leitung) in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist der Riegefreigestellt.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Ivan Wyttenbach. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 353 36 35 oder [technischeleitung@btvbern.ch](mailto:technischeleitung@btvbern.ch)).

## **6. Besondere neue Bestimmungen ab 12. Oktober 2020**

Ab dem 12. Oktober gilt in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen eine Maskenpflicht, das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst, unter anderem im Eingangs- und Garderobenbereich muss eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Für die Sportausübung gilt nach wie vor keine Maskenpflicht. Für Begleitpersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer gilt in den Innenräumen eine Maskenpflicht.

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen: Aufgrund der kantonalen Verordnung muss in sämtlichen Innenräumen eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Für die Sportausübung gilt nach wie vor keine Maskenpflicht.

Trainingsverantwortliche dürfen im Rahmen der BAG und Kantons Vorgaben und Empfehlungen den örtlichen Gegebenheiten angepasste oder/und zusätzliche besondere Bestimmungen erlassen.